



Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Gegen Postzustellungsurkunde

Stadtwerke Friedberg
Herrn Holger Grünaug
Sparkassenplatz 1
86316 Friedberg

Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-641-2/2.1-6652

Ansprechpartner: Johanna Stocker
Zimmer: 226
Telefon: 08251/92-165
Telefax: 08251/92-4480165
E-Mail: johanna.stocker@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 23.03.2026

Wasserrecht

Maßnahme: Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Friedberg-Nord in die Friedberger Ach

Antragsteller: Stadtwerke Friedberg
Sparkassenplatz 1, 86316 Friedberg

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Affing	Mühlhausen	1676

Zum Antrag vom 22.04.2025

Anlage: Planunterlagen
Kostenrechnung

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

I. Gehobene Erlaubnis

1. Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Die Stadtwerke Friedberg erhalten die gehobene Erlaubnis für das Einleiten von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Friedberg - Nord in die Friedberger Ach (Gewässer III. Ordnung) bei Koordinaten Ostwert 643943 und Nordwert 5365044 auf folgendem Grundstück:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Affing	Mühlhausen	1676

2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage behandelten Abwassers der Gemeinde Friedberg.



3. Plan

Der Benutzung liegen folgende Unterlagen nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde:

Lfd. Nr.	Plan	Plannummer	Datum	Planfertiger
1	Erläuterung		12.06.2025	Schneider-Leibner Ingenieurgesellschaft, Augsburg
2	Bemessungen		30.05.2025	Schneider-Leibner Ingenieurgesellschaft, Augsburg
3	Lageplan der Kläranlage M = 1 : 100	86316-K.311	10.10.2013	Schneider-Leibner Ingenieurgesellschaft, Augsburg
4	Oberflächenplan der Kläranlage M = 1 : 100	86316-K-312	10.10.2013	Schneider-Leibner Ingenieurgesellschaft, Augsburg
5	Bestandsplan Maschinenhaus M = 1 : 50	86316-K-313	10.10.2013	Schneider-Leibner Ingenieurgesellschaft, Augsburg
6	Bestandsplan Mischschlamm- schacht M = 1 : 50	86316-K-314	10.10.2013	Schneider-Leibner Ingenieurgesellschaft, Augsburg
7	Bestandsplan Pumpenkeller M = 1 : 50	86316-K-315	10.10.2013	Schneider-Leibner Ingenieurgesellschaft, Augsburg
8	Belebungsbecken M = 1 : 50	86316-K-325	10.10.2013	Schneider-Leibner Ingenieurgesellschaft, Augsburg

Die Planunterlagen sind mit Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 16.12.2025 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 23.03.2026 versehen.

4. Beschreibung der Anlage

Die Kläranlage besteht bereits.



Das Abwasser wird in einer Belebungsanlage mit aerober Schlammstabilisierung mechanisch-biologisch-chemisch behandelt. Die Anlage ist ausgelegt auf eine Ausbaugröße von 10.000 EW₆₀ (entspricht 600 kg/d BSB₅ (roh)) und entspricht somit der Größenklasse 3 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung. Das behandelte Abwasser wird über ein Einleitungsbauwerk in die Friedberger Ach eingeleitet.

Die Einleitungsstelle hat die UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 643943; Nordwert: 5365044.

5. Abweichungen von Planunterlagen

Die Festlegungen dieses Bescheides haben Vorrang vor den Angaben in den Planunterlagen.

II. Befristung

Die gehobene Erlaubnis gilt ab 01.01.2026 und ist bis 31.12.2045 befristet.

III. Auflagen

1. Umfang der erlaubten Benutzung

1.1. Folgender Abfluss aus der Kläranlage darf nicht überschritten werden:

Mischwasserabfluss 295 m³/h

1.2. Folgende Ablaufwerte der Kläranlage dürfen in der nicht abgesetzten, homogenisierten, 2h-Mischprobe nicht überschritten werden:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	48 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	20 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	1 mg/l

1.3. Anforderungen an die Nitrifikation und Denitrifikation

Folgender Ablaufwert der Kläranlage darf in der nicht abgesetzten, homogenisierten, 2h Mischprobe in der Zeit vom 01.05. bis 31.10. nicht überschritten werden:

Stickstoff gesamt (N _{ges})	17 mg/l
(Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff)	
Ammonium Stickstoff (NH ₄ -N)	10 mg/l

In der Zeit vom 01.11. bis 30.04. sind die betrieblichen Möglichkeiten zur Stickstoffentfernung bei optimaler Nitrifikation zu nutzen.

1.4. Anforderungen an den pH-Wert

Der pH-Wert des behandelten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.5. Sonstige Anforderungen

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.6. Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 410.000 m³/a festgelegt



2. Betrieb und Überwachung

2.1. Dienst- und Betriebsanweisung

Für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk) ist eine Dienst- und Betriebsanweisung zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Diese ist an geeigneter Stelle auszulegen und auf Verlangen dem Landratsamt Aichach-Friedberg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorzulegen.

2.2. Überprüfung der Entwässerungseinrichtungen

Die Entwässerungseinrichtungen und insbesondere die Einleitungsstelle sind jährlich durch Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

2.3. Unterhaltung des Gewässers

Der von der Einleitung beeinflusste Gewässerbereich ist mindestens jährlich auf Auffälligkeiten wie Ablagerungen oder Abschwemmungen zu kontrollieren. Festgestellte Beeinträchtigungen sind umgehend zu beseitigen.

2.4. Unterhaltung der Einleitungsstelle

Das Einleitungsbauwerk sowie die Uferbereiche 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Unterhaltungspflichtigen (Gemeinde Affing) zu sichern und zu unterhalten.

3. Belange der Fischerei

3.1. Dem Fischereiberechtigten ist der verantwortliche Betriebsbeauftragte schriftlich bekannt zu geben.

3.2. Die Einleitungen müssen den geltenden technischen Regeln entsprechen. Insbesondere die Vorgaben der LfU Merkblätter 4.4/22 und M 153 (Neu DWA A 102) sind einzuhalten.

3.3. Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder Teile derselben, die eine Minderung der Reinigungsleistung bewirken können, ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischereiwasserpächter) 10 Tage vorab bekannt zu geben.

3.4. Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

3.5. Ein Auftreten von Fischsterben ist der zuständigen Polizeiinspektion, dem Fischereiausübungsberechtigten und dem Fachberater für das Fischereiwesen sofort bekanntzugeben.

3.6. Der Antragsteller hat Schäden, die der Fischerei durch die Einleitung entstehen, zu ersetzen.

4. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

IV. Hinweise



1. Einschlägige Vorschriften

- 1.1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.
- 1.2. Für den Betrieb von aeroben simultanen Stabilisierungsanlagen gilt das Merkblatt 4.7/11 „Nachweis von Stabilisierungskriterien bei der aeroben Schlammstabilisierung“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.
- 1.3. Hinsichtlich der Schlambeseitigung wird auf das Grundsatzpapier des Bayer. Landesamtes für Umwelt „Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen“ (Stand 03/2018) hingewiesen.

2. Umfang der Prüfung

Die Beurteilung der Maßnahme beschränkt sich ausschließlich auf die durch die Maßnahme hervorgerufenen Gewässerbenutzungen. Sie ist keine bautechnische Entwurfs- oder Standsicherheitsprüfung. Standsicherheitsnachweise sind gegebenenfalls durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüffingenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Belange des Arbeitsschutzes wurden ebenfalls nicht geprüft.

3. Umfang der erlaubten Benutzung

- 3.1. Analyse- und Messverfahren

Den Werten in Abschnitt III.1. liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

- 3.2. Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

4. Betrieb, Überwachung und Unterhaltung

- 4.1. Personal

- 4.1.1. Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und verlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 4.1.2. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- 4.1.3. Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

- 4.2. Dienst- und Betriebsanweisung

Die Dienst- und Betriebsanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. In der Dienst- und Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung



besonderer Betriebszustände (u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen) enthalten sein.

4.3. Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

4.4. Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat alle Mehrkosten nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus den Abwassereinleitungen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

4.5. Ausführung von Einleitungsbauwerken

Einleitungsbauwerke sind gemäß Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 157 auszuführen. Sie sind so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosion zu sichern.

5. Auswirkungen auf Rechte Dritter

Die gehobene Erlaubnis schließt privatrechtliche Ansprüche auf Einstellung der Benutzung aus. Nicht ausgeschlossen werden öffentlich-rechtliche Abwehransprüche und privatrechtliche Ansprüche auf Beseitigung der Störung, auf Herstellung von Vorkehrungen oder auf Schadenersatz.

6. Rechtsnachfolge

Die Genehmigung mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten geht mit der Anlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt wurde, mit diesem auf einen Rechtsnachfolger über (§ 8 Abs. 4 WHG). Der Übergang kann ausgeschlossen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder die Rücksicht auf Dritte es erfordern.

7. Änderung der Anlage

Eine geplante wesentliche Änderung oder Stilllegung der Anlage ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg **vorher** schriftlich bekannt zu geben.

8. Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

V. Kosten

Die Kosten des Verfahrens haben die Stadtwerke Friedberg zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.328,5 € erhoben.

Die Auslagen betragen 829,43 €.



Gründe:

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 18.12.2008 (Aktenzeichen 62-641-2/3a) erhielten die Stadtwerke Friedberg die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in die Friedberger Ach.
Die Erlaubnis war bis 31.12.2025 befristet.

Die Stadtwerke Friedberg beantragten mit Schreiben vom 22.04.2025 unter Vorlage von Planunterlagen erneut die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in die Friedberger Ach.

Am Verfahren wurde die Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben, das staatliche Gesundheitsamt sowie die untere Naturschutzbehörde und die Gemeinde Affing beteiligt.
Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 12.08.2025 bis 09.10.2025 bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Einwendungen sind nicht eingegangen.
Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth begutachtete die Maßnahme als amtlicher Sachverständiger am 16.12.2025.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für die Entscheidung gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Wasserrechtliche Zulassungspflicht

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die nach § 8 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese Erlaubnis gewährt gemäß § 10 WHG die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Maß und Art bestimmten Weise zu benutzen.

Für das Einleiten von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser einer Kläranlage in ein Oberflächengewässer ist eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen, weil an der öffentlichen Abwasserbeseitigung ein öffentliches Interesse besteht.

3. Materiell-rechtliche Entscheidungsgründe

Nach fachlicher Beurteilung ist durch die Abwassereinleitung aus der Kläranlage eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen nicht zu besorgen.

Nachdem die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG und die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG beachtet werden, eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften durch die Maßnahme nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht gegeben sind, liegen Versagensgründe



nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vor. Weitere Zweckmäßigkeitsergründe nach § 12 Abs. 2 WHG, die Maßnahme zu versagen, sind nicht erkennbar.

4. Rechtsgrundlage für die festgesetzten Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 36 BayVwVfG in Verbindung mit § 13 WHG. Nach fachlicher Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth sind sie erforderlich und geeignet, mögliche nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften zu verhindern. Darüber hinaus entsprechen sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; es sind keine milderen Mittel ersichtlich, um die Sicherung der durch die beantragte Maßnahme betroffenen Belange und Interessen zu gewährleisten. Sie führen keinen Nachteil herbei, der erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck, der Wahrung bzw. dem Schutz der durch die Realisierung beantragten Maßnahme berührten und im Rahmen der zu prüfenden Belange stünde.

4.1. Befristung

Ein Verwaltungsakt darf gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen befristet werden. Die Befristung der Erlaubnis entspricht pflichtgemäßem Ermessen, weil gemäß § 100 Abs. 2 WHG erteilte Zulassungen regelmäßig hinsichtlich des Gewässer- und Umweltschutzes zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind. Zudem trägt die Befristung den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Antragstellers ebenso Rechnung wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Erlaubnis gilt ab 01.01.2026, da der vollständige Antrag auf Erlass der wasserrechtlichen Erlaubnis vor dem Ablauf der bisherigen Erlaubnis vorlag und somit der Bescheid rückwirkend zum Beginn des laufenden Jahres wirksam wird (vgl. Urteil BVerwG vom 16.03.2005).

4.2. Umfang der erlaubten Benutzung

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Um die Menge und die Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurde der maximale Abwasservolumenstrom in das Gewässer sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten. Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 3). Die Stadtwerke Friedberg haben außerdem Anforderungen für CSB beantragt, die strenger sind als die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV.

4.3. Betrieb und Überwachung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die Unterhaltslast für die Friedberger Ach obliegt gem. Art. 22 BayWG der Gemeinde Aichach-Friedberg.

Den Betreibern als Gewässerbenutzern wird die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer gem. Art. 23 Abs. 3 BayWG übertragen.



4.4. Betriebsbeauftragter

Ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG gefordert, da regelmäßig gewässerschutzbezogene betriebliche Aufgaben und Maßnahmen durchzuführen und gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten sind.

4.5. Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nummer 5 BayVwVfG.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) waren die Nebenbestimmungen festzusetzen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 5 und 6 Bayerisches Kostengesetz (KG) in Verbindung mit Tarif Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 (Einleitung) und 1.1.7 (Ermäßigung) des Kostenverzeichnisses.

Dem Landratsamt Aichach-Friedberg sind gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG die anlässlich der Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens entstandenen Auslagen zu erstatten.

Es ergibt sich folgende Kostenrechnung:

Gebühr für diesen Bescheid	1.328,5 €
Auslagen	825,00 €
Zustellung	4,43 €
Summe	2.157,93 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG



Johanna Stocker